

ORH-Bericht 2003 TNr. 20

Projektförderung des kommunalen Straßenbaus mit Festbeträgen

Jahresbericht des ORH

Die Kommunen erhielten in den letzten Jahren für Straßenbauprojekte Zuwendungen nach dem GVFG in 95 % der Fälle in Form von Festbeträgen. Die dadurch erzielten Vereinfachungen wurden allerdings geschmälert, weil jeder sechste Festbetrag bei der Prüfung des Verwendungsnachweises zu kürzen war.

Der ORH hält es für geboten, die Festbeträge noch sorgfältiger festzusetzen, dabei die förderrechtlichen Vorgaben zu deren Bemessung landeseinheitlich anzuwenden und bei Überschreitung des Förderhöchstsatzes zumindest auf den ursprünglich zugrunde gelegten Fördersatz zu kürzen.

Beschluss des Landtags

vom 17. März 2004
(Drs. 15/648 Nr. 2 e)

Die Staatsregierung wird ersucht, bei der Projektförderung des kommunalen Straßenbaus die Vorgaben zur Bemessung der Festbeträge einheitlich anzuwenden und zu prüfen, ob bei Überschreitung des Förderhöchstsatzes die Zuwendung zumindest auf den ursprünglich zugrunde gelegten Fördersatz gekürzt werden kann. Dem Landtag ist bis zum 31.10.2004 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern

vom 18. November 2004
(IID3-0756.30-003/03)

Die Bewilligungsbehörden sind seit Ende 2003 angehalten, die Ermittlung des Fördersatzes und damit die Bemessung des Festbetrags nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Regelung, bei Überschreiten des Höchstfördersatzes immer die höchstzulässige Förderung zu gewähren, will das Staatsministerium beibehalten. Es macht geltend, dadurch zusätzlichen Verwaltungsaufwand und eine Benachteiligung gerade solcher Kommunen zu vermeiden, für die bereits die Bewilligung einen relativ hohen Fördersatz zugrunde legt.

Anmerkung des ORH

Die Festbetragsfinanzierung eignet sich dazu, den vom ORH seit langem kritisierten Verwaltungsaufwand zu vermindern. Das gelingt immer dann, wenn beim Abschluss der Förderung kein neuer Festbetrag zu ermitteln ist. Ergibt sich aber aus dem Verwendungsnachweis eine Überschreitung des höchstzulässigen Fördersatzes, muss ein neuer Bescheid mit neuem Festbetrag erlassen werden. Dieser Verwaltungsaufwand entsteht unabhängig davon, ob der neue Festbetrag mit dem ursprünglichen, dem höchstzulässigen oder einem anderen Fördersatz ermittelt wird. Es widerspricht den Grundsätzen der BayHO, insbesondere der Subsidiarität der Förderung, in diesen Fällen stets den Förderhöchstbetrag zu gewähren, obwohl der Zuwendungsempfänger auch bei Ansatz eines niedrigeren - z.B. des ursprünglichen - Fördersatzes einen geringeren Eigenanteil als ursprünglich vorgesehen zu erbringen hat.

Nach Ansicht des ORH ist deshalb zumindest die Festlegung auf den Höchstfördersatz zu streichen. Dann obliegt es der Verwaltung, die Förderhöhe im Einzelfall zu wählen.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und
Finanzfragen**
vom 31. Mai 2005

Kenntnisnahme.